

Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern (MVB)

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern (nachfolgend MVB genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne vom Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Sitz des MVB ist Bern.
- Art. 3 Der MVB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Mieterinnen und Mieter im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen zu wahren und zu fördern.
- Art. 4 Der Verbandszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
- a. Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Mietwesens
 - b. Stellungnahmen zu allen das Bau-, Wohnungs-, Wohnqualität- und Mietwesen betreffenden kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Planungsvorlagen, Einsprache- und Beschwerdeführung zur Durchsetzung der Umwelt-, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sowie das Ergreifen der entsprechenden Rechtsmittel
 - c. Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen
 - d. Politische Aktionen wie Initiativen und Referenden und dergleichen zur Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter
 - e. Gewährung von Rechtsschutz in Mietfragen
 - f. Förderung der Dienstleistungen und Versicherungen, welche den Mitgliedern dienlich sind
 - g. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen
 - h. Führung einer Geschäftsstelle.
- Art. 5 Der MVB ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der MVB ist eine Sektion des Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD).

II Mitgliedschaft

- Art. 7 Der MVB besteht aus:
- a. Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen
 - b. Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen
 - c. Nichtmieterinnen und Nichtmietern, sowie juristischen Personen, welche die ideellen Ziele des MVB unterstützen
 - d. Kollektivmitgliedern
- Art. 8 Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder (Art 7 a-c) setzt sich zusammen aus dem Verbandsbeitrag für den MVB, dem Beitrag für den MVD sowie der Prämie für den Rechtsschutz.
- Art. 9 Über die Höhe der Prämie wird die Mitgliederversammlung informiert.
- Art. 10 Der Jahresbeitrag der Kollektivmitglieder wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt. Er richtet sich nach dem Umfang der Dienstleistungen des MVB für die Kollektivmitglieder.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitragszahlung.
- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. Durch Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahres (Art. 70 ZGB)
 - b. Durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des MVB zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- c. Durch Tod: Die Erbberechtigten geniessen die Mitgliedschaftsrechte weiterhin bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

III Rechnungswesen

- Art. 13 Die Rechnung des MVB wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des MVB haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Verbandsorgane

- Art. 15 Die Organe des MVB sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Regionalgruppen
 - d. Die Kontrollstelle

IV a Die Mitgliederversammlung

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVB.
- Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre im ersten Halbjahr schriftlich einberufen, erstmals im ersten Halbjahr 2001. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder, welche dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, wenn es die Kontrollstelle beantragt oder wenn ein Zehntel der Verbandsmitglieder die Einberufung verlangt.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands geleitet; im Verhinderungsfall durch den/die Vize-Präsident/in. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
 - b. Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
 - c. Änderung der Statuten
 - d. Auflösung des MVB
- Art. 20 Jedes Mitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

IV b Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei den Wahlvorschlägen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter (mindestens 40 % pro Geschlecht), der Kantonsgebiete, und der verbandsspezifischen Fachgebiete zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vakanzes selber besetzen.

Art. 22 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des MVB, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- b. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- c. Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
- d. Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle
- e. Festlegung und Qualitätssicherung des Dienstleistungsangebots im Kanton Bern
- f. Erlass der notwendigen Reglemente und Tarife.
- g. Einsetzung temporärer Arbeitsausschüsse und ständiger Kommissionen
- h. Genehmigung des Weiterbildungskonzepts
- i. Fortbildung von Vorstand, Geschäftsführer/-innen, Sekretär/-innen, Rechtsberaternden, Wohnungsabnehmenden, Fachrichter/-innen an Schlichtungsbehörden
- j. Abschluss der Zusammenarbeitsverträge mit andern kantonalen MV
- k. Anerkennung und Unterstützung von Regionalgruppen
- l. Genehmigung der Statuten der als selbständige Rechtskörperschaften (Vereine) gebildeten Regionalgruppen.

Art. 23 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Art. 24 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 25 Der Verband wird nach aussen rechtsgültig mit Kollektivunterschrift zu zweit vertreten. Das Weitere wird im Geschäftsreglement bestimmt.

IV c Die Regionalgruppen

Art. 26 Mitglieder eines Einzugsgebietes des MVB können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Die Einzugsgebiete sind durch den Vorstand des MVB nach Absprache und nach Anhörung mit den Regionalgruppen festzulegen.

Art. 27 Zweck und Aufgabe der Regionalgruppen ist es, mietpolitische Interessen im regionalen oder lokalen Rahmen zu verfolgen, insbesondere zur:

- a. Wahrnehmung mietpolitischer Interessen in lokalen und regionalen Angelegenheiten der Raumplanung, Bodenpolitik, Wohnbauförderung und Wohnqualität
- b. Begleitung von Abstimmungen/Wahlen in der Region
- c. Pflege von Beziehungen zu lokalen und regionalen Medien

Art. 28 Regionalgruppen sind selbständige Rechtskörperschaften (Vereine) oder un-
selbständige Teilorganisationen des MVB.

Art. 29 Die finanzielle Basis der Regionalgruppen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ge-
mäss Art. 27 a - c wird durch die Mittelzuweisung des MVB sichergestellt.

Die Regionalgruppe ist insbesondere berechtigt, in ihrer Region Einsprache und
Beschwerde zur Durchsetzung der Umwelt- und insbesondere der baurechtli-
chen Vorschriften zu führen.

Ist die Regionalgruppe ein Verein mit Rechtspersönlichkeit, ergreift sie den
Rechtsbehelf im eigenen Namen und kann sich in dieser Sache mit Genehmi-
gung des Vorstands, in dringenden Fällen der Präsidentin oder des Präsidenten,
auf die Unterstützung des MVB berufen.

Ist die Regionalgruppe eine rechtlich unselbständige Teilorganisation des MVB,
bedarf die Ergreifung des Rechtsmittels der vorangehenden Genehmigung des
Vorstands, in dringenden Fällen der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Auf-
tritt der Regionalgruppe erfolgt in diesem Fall juristisch im Namen des MVB.

IV d Die Kontrollstelle

Art. 30 Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie hat zuhanden des Vor-
stands die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten
und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die
Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbe-
stand festzustellen.

V Datenschutz

Art. 31 Der MVB bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen
Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die
Mitgliederverwaltung sowie Informationen, welche im Zusammenhang mit der
Beratung der Mitglieder notwendig sind. Das Bereitstellen von Speicherplatz für
die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit schriftlicher und die
Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gewährleistender
Vereinbarung Dritten übertragen werden, sofern sich der Ort des Speicherplat-
zes sowie jener der Datenverarbeitung in der Schweiz befinden.

Der MVB verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische
und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen
und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Der MV Bern kann den Dachverbänden der Mieterinnen- und Mieterverbände, in
denen er Mitglied ist, die Adressen seiner Mitglieder für den Versand von Infor-
mationen und Anfragen (Verbandspublikationen, Spendenaufrufe, Unterschrif-
tenbogen, Mitgliederbefragungen) zur Verfügung stellen. Anderen Mitgliedern
(Sektionen) dieser Dachverbände kann der MVB die notwendigen Auskünfte
über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen (Freizügigkeit beim Bezug
von Dienstleistungen und Rechtsschutz sowie Umzug in das Gebiet einer ande-
ren Sektion).

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt.

Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzli-
che Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das jederzeitige Recht, beim MVB Auskunft darüber zu ver-
langen, ob Daten und, falls ja, welche Daten über sie bearbeitet werden. Die

Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. April 2015 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2001 gültigen Statuten und treten unmittelbar in Kraft.